

ZH_OBERGERICHT LE150041 vom 25. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE150041

FR: ZH_OBERGERICHT LE150041 du 25 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LE150041 del 25 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Oktober 2010 in England und haben zwei gemeinsame Kinder (C._____, geb. tt.mm.2008, und D._____, geb. tt.mm.2010).

E. 1.1

Die Gesuchsgegnerin beantragt, den Gesuchsteller für das Berufungsverfahren zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags an sie in der Höhe von Fr. 15'000.– zu verpflichten (Urk. 70 S. 3).

E. 1.2

Mit Bezug auf die behauptete Mittellosigkeit bringt die Gesuchsgegnerin lediglich vor, sie sei nach wie vor illiquid, weshalb ihr jeden Monat Schulden anfallen würden (Urk. 70 S. 23). Wie vorstehend ausgeführt, ist die Mittellosigkeit der Gesuchsgegnerin zu verneinen, da sie nicht glaubhaft gemacht hat, dass die Liegenschaften nicht zusätzlich belehnt werden können und die Gesuchsgegnerin damit nicht sämtliche eigenen Mittel zur Finanzierung des Verfahrens ausgeschöpft hat. Der Antrag um Verpflichtung des Gesuchstellers zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags an die Gesuchsgegnerin ist folglich abzuweisen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 2

Seit dem 30. September 2014 stehen die Parteien in einem Eheschutzverfahren (Urk. 2). Zum Ablauf des vorinstanzlichen Verfahrens, welches mit dem vorliegend angefochtenen Urteil vom 1. Juli 2015 einen Abschluss fand (Urk. 67 = Urk. 71), kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 71 S. 5 f.).

- 10 -

E. 2.1

Das vorliegende Berufungsverfahren erweist sich für ein summarisches Verfahren als verhältnismässig umfangreich und aufwändig. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt sich daher in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2 lit. b und

- 54 - § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) eine pauschale Entscheidgebühr von Fr. 5'500.–.

E. 2.2

Umstritten waren im vorliegenden Berufungsverfahren im Wesentlichen die Obhutsfrage, Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge, die Verpflichtung des Gesuchstellers zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren sowie

die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen, wobei die letzten beiden Punkte aufwandmässig wenig ins Gewicht fallen.

E. 2.3

Hinsichtlich der Obhutsfrage sind die Parteien je zur Hälfte als obsiegende Partei zu betrachten (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO).

E. 2.4

Mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge verlangt die Gesuchsgegnerin Kinderunterhaltsbeiträge von monatlich je Fr. 2'500.– pro Kind und Ehegattenunterhaltsbeiträge von Fr. 6'030.– bzw. Fr. 5'599.– (bei Anrechnung eines hypothetischen Einkommens von Fr. 1'764.–; Urk. 70 S. 3). Der Gesuchsteller beantragt die Abweisung der Berufung und Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids, mithin die Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zur Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen von Fr. 400.– pro Kind und der Verzicht auf Zusprechung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen (Urk. 80 S. 2). Im Ergebnis wird mit vorliegendem Urteil keine Partei zur Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen verpflichtet. Der Gesuchsgegnerin werden rückwirkend ab 1. Februar 2015 bis 31. August 2016 Unterhaltsbeiträge von Fr. 4'810.– pro Monat und ab 1. September 2016 solche von Fr. 4'475.– zugesprochen. Damit obsiegt der Gesuchsteller mit Bezug auf die Kinderunterhaltsbeiträge zu 86%, wohingegen die Gesuchsgegnerin ausgehend von einer Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahme bis 30. Juni 2017 mit Bezug auf die Ehegattenunterhaltsbeiträge zu 80% obsiegt, weshalb sich Obsiegen und Unterliegen mit Bezug auf die Unterhaltsfrage fast die Waage halten. Betreffend die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen obsiegt die Gesuchsgegnerin zu zwei Dritteln. Dagegen unterliegt die Gesuchsgegnerin hinsichtlich der Begehren um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren.

- 55 -

E. 2.5

Gesamthaft betrachtet halten sich Obsiegen und Unterliegen der Parteien im Berufungsverfahren in etwa die Waage, weshalb den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen sind. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositivziffern 1, 2, 11–16 und 18 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Uster vom 1. Juli 2015 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Das Begehren der Gesuchsgegnerin um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. 3. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis. und erkannt: 1. Die Obhut für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder C._____, geboren am tt.mm.2008, und D._____, geboren am tt.mm.2010, wird dem Gesuchsteller zugeteilt. 2. Das Begehren der Gesuchsgegnerin auf Bewilligung des Wechsels des Aufenthaltsortes der Kinder im Sinne von Art. 301a ZGB wird abgewiesen. 3. Auf das Begehren der Gesuchsgegnerin, es sei der Gesuchsteller unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB (Busse) im Widerhandlungsfall zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin auf deren erstes Verlangen die britischen sowie die schweizerischen Reisepässe der Kinder C._____ und D._____ herauszugeben, und die Gesuchsgegnerin ihrerseits sei zu verpflichten, ebendiese Reisepässe der Kinder C._____ und D._____ dem Gesuchsteller jeweils für die Dauer allfälliger im Ausland stattfindender Ferien oder Besuchswochenenden des Gesuchstellers mit den Kindern zur Verfügung zu stellen, wird nicht eingetreten. 4. Die Gesuchsgegnerin

wird unter Strafandrohung einer Busse bei Widerhandlung (Art. 292 StGB) verpflichtet, dem Gesuchsteller die Geburtsurkunden

- 56 - den der Kinder C._____, geboren am tt.mm.2008, und D._____, geboren am tt.mm.2010, und die Unterlagen betreffend amerikanische Staatsangehörigkeit der Kinder C._____, geboren am tt.mm.2008, und D._____, geboren am tt.mm.2010, auf erstes Verlangen herauszugeben. 5. Die Gesuchsgegnerin wird berechtigt erklärt, die Kinder einmal pro Monat von Donnerstagabend, 18.00 Uhr, bis Dienstagabend, 18.00 Uhr, in der Schweiz zu besuchen. Weiter wird die Gesuchsgegnerin für berechtigt erklärt, die Kinder wie folgt auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen: - in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die zweite Ferienwoche der Weihnachts-/Neujahrsschulferien, - in den Jahren mit gerader Jahreszahl über die Osterfeiertage (Karfreitag bis und mit Ostermontag) und - in den Jahren mit ungerader Jahreszahl über die Pfingstfeiertage (Pfingstsamstag bis und mit Pfingstmontag) Sodann wird die Gesuchsgegnerin berechtigt erklärt, die Kinder zusätzlich jährlich in den Schulferien während vier Wochen auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller die Ausübung des Ferienbesuchsrechts mindestens drei Monate im Voraus anzumelden beziehungsweise mit dem Gesuchsteller abzusprechen. Können sich die Parteien nicht einigen, so kommt dem Gesuchsteller in den Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der Gesuchsgegnerin. 6. Es werden keine Kinderunterhaltsbeiträge zugesprochen. 7. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: - Fr. 4'810.– rückwirkend seit 1. Februar 2015 bis 31. August 2016 und - Fr. 4'475.– ab 1. September 2016 für die weitere Dauer des Getrenntlebens

- 57 - Diese Unterhaltsbeträge sind zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. 8. Die Haustiere werden für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsteller zur alleinigen Haltung und Pflege zugewiesen. 9. Das Begehren der Gesuchsgegnerin um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags für das erstinstanzliche Verfahren wird abgewiesen. 10. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 1'471.50 Dolmetscher; Fr. 20.– Zeugenentschädigung. 11. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. 12. Für das erstinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 13. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden auf Fr. 5'762.50 (Entscheidgebühr von Fr. 5'500.– und Dolmetscherkosten von Fr. 262.50) festgesetzt. 14. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und mit dem Kostenvorschuss der Gesuchsgegnerin verrechnet. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin den Vorschuss im Umfang von Fr. 2'750.– zurückzuzahlen. 15. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 16. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsgegner unter Zustellung des Doppel von Urk. 105, 106 und Urk. 107/1, an das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie an das Bezirksgericht Uster, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

- 58 - 17. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72

ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 25. Mai 2016 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. J. Freiburghaus versandt am: mc

E. 3

Mit Eingabe vom 13. Juli 2015 (Urk. 70) erhob die Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Gesuchsgegnerin) innert Frist Berufung, wobei sie oben angeführte Anträge stellte. Mit Verfügung vom 28. Juli 2015 (Urk. 75) wurde der Gesuchsgegnerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt, welchen diese innert Frist leistete (Urk. 76 und 77). Der Gesuchsteller und Berufungsbeklagte (nachfolgend Gesuchsteller) erstattete mit Eingabe vom 3. September 2015 (Urk. 80) innert der ihm mit Verfügung vom 14. August 2015 (Urk. 79) angesetzten Frist seine Berufungsantwort. Am 3. September 2015 erfolgte ausserdem eine unaufgeforderte Eingabe der Gesuchsgegnerin (Urk. 83). Mit Verfügung vom 7. September 2015 wurde der Gesuchsgegnerin die Berufungsantwort und dem Gesuchsteller die Eingabe der Gesuchsgegnerin zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 84). Der Gesuchsteller nahm mit Eingabe vom 21. September 2015 zur Noveneingabe der Gesuchsgegnerin Stellung (Urk. 85). Diese Eingabe wurde der Gesuchsgegnerin zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. Prot. S. 5). Die Parteien wurden mit Beschluss vom 10. März 2016 zu einer Anhörung im Sinne von Art. 297 Abs. 1 ZPO vorgeladen. Sodann wurde den Parteien angezeigt, dass ihre Rechtsvertreter anlässlich dieser Verhandlung Gelegenheit haben würden, sich zur allfälligen Anwendbarkeit und zum Inhalt des auf den Ehegattenunterhalt anwendbaren englischen Rechts zu äussern (Urk. 90). Die Anhörung der Parteien fand am 24. März 2016 in Anwesenheit der beiden Rechtsvertreter statt (Prot. S. 7 ff.). Am 1. April 2016 erfolgte eine weitere Eingabe der Gesuchsgegnerin (Urk. 92), welche dem Gesuchsteller am 4. April 2016 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Prot. S. 28). Der Gesuchsteller nahm dazu mit Eingabe vom 18. Januar 2016 (recte: 18. April 2016) Stellung (Urk. 101). Diese Stellungnahme wurde der Gesuchsgegnerin zur Kenntnisnahme zugestellt (Prot. S. 29). Ihre Stellungnahme dazu datiert vom 4. Mai 2016 (Urk. 105). Am 23. Mai 2016 erstattete die Gesuchsgegnerin eine weitere Eingabe samt Beilage (Urk. 106 und 107/1).

E. 3.1

Gemäss Sec. 27 des Matrimonial Causes Act 1973 (nachfolgend MCA) kann ein Ehegatte die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen verlangen, wenn der andere Ehegatte nicht genügend für dessen Unterhalt aufkommt. Bei der Festsetzung der Höhe der zuzusprechenden Unterhaltsbeiträge, welche entweder in Form von periodischen Leistungen oder einem Pauschalbetrag zugesprochen werden, kommt dem Gericht ein weites Ermessen zu (Black/Bridge/Bond/Gribbin/Reardon, A practical approach to family law, 9th Edition, chapter 26 N 26.04), doch muss das Gericht die bei der Scheidung geltenden Kriterien für die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen gemäss Sec. 25 (2) MCA berücksichtigen (Sec. 27 (3); Black/Bridge/Bond/Gribbin/Reardon, a.a.O., chapter 26 N 26.12 f.), nämlich: - das Einkommen und die Erwerbsfähigkeit (inklusive Einkommenssteigerungen, welche gemäss Einschätzung des Gerichts in der

voraussehbaren Zukunft möglich sind), - die Vermögensverhältnisse beider Parteien (inklusive Vermögenswerte, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit erworben werden können), - die Bedürfnisse beider Parteien (inklusive Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden) vor der Trennung, - den gemeinsamen Lebensstandard der Parteien vor der Trennung, - das Alter beider Ehegatten und die Ehedauer, - allfällige psychische und physische Beeinträchtigungen der Ehegatten, - 33 - - die Beiträge, welche beide Parteien für das Wohlergehen geleistet haben oder voraussichtlich leisten werden (bspw. indem sie sich um den Haushalt oder die Kinder kümmern bzw. gekümmert haben), - das Verhalten beider Parteien, sofern es unbillig wäre, dieses nicht zu berücksichtigen) Auf die zentrale Bestimmung von Sec. 25 MCA haben in ihren Stellungnahmen sowohl der Gesuchsteller (Urk. 94 S. 2) als auch die Gesuchsgegnerin (Urk. 97/3 S. 2 Ziff. 7 und 10) hingewiesen. Demgegenüber geht es bei der vom Gesuchsteller ebenfalls genannten Sec. 22 MCA (Urk. 97/3 S. 2 Ziff. 4) um "interim orders" "pending suit", d.h. um vorsorgliche Massnahmen während eines Prozesses auf Scheidung, Ehenichtigkeit oder gerichtliche Trennung (vgl. dazu Black/Bridge/Bond/Gribbin/Reardon, a.a.O., chapter 31 N 31.106; Herring, Family Law, 6th edition, S. 227).

E. 3.2

Im Rahmen des dem Gericht zukommenden weiten Ermessens sind sodann die relevante Rechtsprechung sowie die Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen (Black/Bridge/Bond/Gribbin/Reardon, a.a.O., chapter 31 N 31.03).

E. 3.3

In Übereinstimmung mit dem schweizerischen Recht schreibt das Gesetz dem Richter nach englischem Recht keine bestimmte Methode zur Unterhaltsbemessung vor. Grundsätzlich stellt das Gericht bei der Frage, ob – und falls ja – in welcher Höhe Ehegattenunterhaltsbeiträge zuzusprechen sind, die Einkünfte der Parteien (inklusive staatliche Zuwendungen und allfällige mögliche Einkommenssteigerungen) deren Bedürfnissen ("needs") gegenüber, wobei der Lebensstandard der Parteien während ungetrennter Ehe mitberücksichtigt wird. Das Gericht versucht sicherzustellen, dass beide Parteien und deren Kinder genügend finanzielle Mittel zur Verfügung haben, um ihre Bedürfnisse zu decken. Wenn das Gericht der Ansicht ist, dass auch die übrigen Kriterien von Sec. 25 (2) MCA von Relevanz sind, werden auch diese mitberücksichtigt (Alexander Chandler, "What is the Measure of Maintenance?" How does the court quantify spousal periodical payments?, Family Law Week [16.03.2009], abrufbar unter: <http://www.familylaw-week.co.uk/site.aspx?i=fo53715>).

- 34 -

E. 3.4

Das englische Unterhaltsrecht entspricht somit in den Grundzügen dem schweizerischen Recht. Insbesondere ergibt sich, dass auch dem englischen Recht, welches im Rahmen des anrechenbaren Einkommens auch eine allfällige "earning capacity" berücksichtigt, die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nicht fremd ist (Herring, a.a.O., S. 231; Black/Bridge/Bond/Gribbin/Reardon, a.a.O., chapter 31 N 31.38 f.). Gemäss Gesetzestext Sec. 25 (2) definiert sich die "earning capacity" wie folgt: "[...] any increase which it would in the opinion of the court be reasonable to expect a party to the marriage to take steps to

acquire [...]". Aus dieser Formulierung kann geschlossen werden, dass auch bei Anwendung des englischen Recht die Erzielung eines höheren Einkommens in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Recht sowohl möglich als auch zumutbar sein muss. 4.

Einkommen Gesuchsgegnerin

E. 4

Für die Zuteilung der Obhut an einen Elternteil gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie im Scheidungsfall. Nach der Rechtsprechung hat das Wohl des Kindes Vorrang vor allen anderen Überlegungen, insbesondere vor den Wünschen der Eltern. Vorab muss die Erziehungsfähigkeit der Eltern geklärt werden. Ist diese bei beiden Elternteilen gegeben, sind vor allem Kleinkinder und grundschulspflichtige Kinder demjenigen Elternteil zuzuteilen, der die Möglichkeit hat und dazu bereit ist, sie persönlich zu betreuen. Erfüllen beide Elternteile diese Voraussetzung ungefähr in gleicher Weise, kann die Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse ausschlaggebend sein. Unter Umständen kann die Möglichkeit der persönlichen Betreuung auch dahinter zurücktreten, soweit die Eltern ungefähr gleiche erzieherische Fähigkeiten haben (BGer 5A_972/2013 vom 23. Juni 2014 E. 3 m.H.). Schliesslich ist – je nach Alter des Kindes – seinem eindeutigen Wunsch Rechnung zu tragen. Diesen Kriterien lassen sich die weiteren Gesichtspunkte zuordnen, namentlich die Bereitschaft eines Elternteils, mit dem anderen in Kinderbelangen zusammenzuarbeiten, oder die Forderung, dass eine Zuteilung der Obhut von einer persönlichen Bindung und echter Zuneigung getragen sein sollte (vgl. BGE 115 II 206 E. 4a S. 209; 115 II 317 E. 2 und 3 S. 319 ff.; 117 II 353 E. 3 S. 354 f.; BGer 5A_798/2009 vom 4. März 2010 E. 5.3). Im Folgenden ist auf die einzelnen Kriterien einzugehen.

E. 4.1

Die Vorinstanz ging davon aus, dass sich die Gesuchsgegnerin das Einkommen aus einer Vollzeitanstellung anrechnen lassen müsse und nahm an, dass die Gesuchsgegnerin innert kürzester Zeit eine Anstellung finden werde. Sie hat der Gesuchsgegnerin ein Einkommen von Fr. 7'350.– (GBP 5'000.–) angerechnet, da diese angegeben habe, dass sie gemäss den bereits erfolgten Vorstellungsgesprächen rund GBP 60'000.– werde erzielen können (Urk. 71 S. 39).

E. 4.2

Die Gesuchsgegnerin kritisiert das ihr angerechnete hypothetische Einkommen von monatlich Fr. 7'350.– als willkürlich. Sie bestreitet in tatsächlicher Hinsicht, dass ihr die Erzielung eines Einkommens von Fr. 7'350.– nach jahrelanger Abwesenheit vom Arbeitsmarkt in England möglich sei. Zwar habe sie bei Headhunters Gespräche für Stellen gehabt, wo sie GBP 60'000.– hätte verdienen können. Diese Stellen habe sie jedoch nicht erhalten; sie sei nicht einmal zu direkten Vorstellungsgesprächen eingeladen worden. In Anbetracht dessen sei bei ihr von einem Einkommen von Fr. 1'333.–, welches sie als stundenweise angestellte "unqualifizierte Lehrerin" erzielen könne, auszugehen (Urk. 70 S. 19). Weiter macht die Gesuchsgegnerin geltend, dass das Einkommen des Gestellstellers von monatlich Fr. 26'878.– zur Finanzierung von zwei Haushalten ausreiche und sie sich während ungetrennter Ehe jahrelang um die Kinder und den Haushalt gekümmert habe, weshalb die Aufnahme eines Vollzeitpensums während bestehender Ehe keineswegs erforderlich und stattdessen auf die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse der Parteien abzustellen sei (Urk. 70 S. 18).

E. 4.3

Der Gesuchsteller hält das Vorgehen der Vorinstanz, der Gesuchsgegnerin ein aus einem Vollzeitpensum resultierendes hypothetisches Nettoeinkommen von Fr. 7'350.– anzurechnen, für richtig (Urk. 80 S. 17). Da die Obhut über die Kinder dem Gesuchsteller zugeteilt worden sei und weil die Gesuchsgegnerin keinerlei Betreuungsaufgaben zu übernehmen habe, sei denn auch nicht ersichtlich, warum die Gesuchsgegnerin nur in einem sehr geringen Teilzeitpensum arbeiten könne. Im Rahmen der familiären Unterstützungspflicht seien beide Ehegatten verpflichtet, alles zu unternehmen, um ihren Beitrag zum Unterhalt der Familie zu leisten, wobei im Verhältnis zum unmündigen Kind besonders hohe Anforderungen an die Ausnützung der Erwerbskraft zu stellen seien. Es sei damit an der Gesuchsgegnerin, ihr Arbeitspotential bestmöglich und effizient einzusetzen, damit sie zumindest teilweise für den Unterhalt der Kinder und ihre eigenen Auslagen aufkommen könne. Der Gesuchsteller erziele lediglich ein Einkommen von Fr. 10'000.– und verfüge über keinerlei liquide Mittel (Urk. 80 S. 19).

E. 4.4

Massgebend für die Beurteilung der Frage, ob der Gesuchsgegnerin die Erzielung eines höheren Einkommens möglich und zumutbar ist, sind wie erwähnt stets die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls, mithin die Ehedauer, die bisher gelebte Aufgabenverteilung, die zeitliche Verfügbarkeit, das Alter, die Ausbildung, die Berufserfahrung, die gesundheitliche Verfassung und insbesondere auch die aktuelle finanzielle Lage (Einkommen und Vermögen) der Parteien. Dabei handelt es sich um einen Ermessensentscheid. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass nicht der naheheliche, sondern im Rahmen von Eheschutzmassnahmen der (eheliche) Trennungunterhalt festzusetzen ist. Bei diesem stehen das Prinzip des "clean break", welches das englische Recht ebenfalls kennt, und die Frage der Eigenversorgungskapazität noch nicht in gleicher Weise im Vordergrund wie beim nahehelichen Unterhalt. Vielmehr dauert die eheliche Beistands- und Treuepflicht unverändert an, was sich auch in unterhaltsrechtlicher Hinsicht auswirkt.

- 36 -

E. 4.4.1

Die 44-jährige Gesuchsgegnerin ist gesund und es obliegen ihr aufgrund der Unterstellung der Kinder unter die Obhut des Gesuchstellers mit Ausnahme des Besuchsrechts keine Kinderbetreuungspflichten. Auch hat sie keinen gemeinsamen ehelichen Haushalt mehr zu führen. Doch ist zu berücksichtigen, dass die Kinder der Parteien während des ehelichen Zusammenlebens bereits in einem grossen Umfang fremdbetreut wurden. Insofern ändert sich durch die Unterstellung der Kinder unter die Obhut des Gesuchstellers an der zeitlichen Verfügbarkeit der Gesuchsgegnerin nur wenig.

E. 4.4.2

Die Gesuchsgegnerin hat an der Fachhochschule in Zürich Betriebswirtschaftslehre studiert und ging im Alter von 32 Jahren nach England, wo sie für die British Telecom und für Nokia arbeitete (Urk. 20 S. 5). Nach der Geburt von C. _____ am tt.mm.2008 hat die Gesuchsgegnerin ihre sehr gut bezahlte Stelle bei Nokia aufgegeben (Urk. 20 S. 5). Sie ist damit seit 2008 nicht mehr im privatwirtschaftlichen Erwerbsleben in England integriert. Betreffend die während des gemeinsamen Haushalts gelebte Lastenverteilung zwischen den Parteien ergibt sich gestützt auf die Akten folgendes: Während des ehelichen

Zusammenlebens hat die Gesuchsgegnerin ihr eigenes Unternehmen "K. _____", welches die Entwicklungsförderung für Babies und eine Informationsplattform zu Aktivitäten für Kinder anbot, aufgebaut (Urk. 20 S. 6). Die Darstellungen der Parteien über die Frage, zu welchem Pensum die Gesuchsgegnerin tätig war, gehen auseinander. Auf diese Frage braucht jedoch nicht näher eingegangen zu werden, da gemäss Aussagen des Gesuchstellers vor Vorinstanz der Lebensunterhalt der Parteien durch dessen Einkommen finanziert wurde und die Gesuchsgegnerin keinen Gewinn erzielt hat (Prot. I S. 53 und 54), mithin ihre Tätigkeit mindestens aus wirtschaftlicher Sicht als Hobby – wie von der Gesuchsgegnerin selbst geltend gemacht – zu werten ist.

E. 4.4.3

Entscheidend fällt vorliegend ins Gewicht, dass die finanziellen Verhältnisse der Parteien als ausserordentlich günstig zu bezeichnen sind. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, beläuft sich das Nettoeinkommen des Gesuchstellers (inkl. Bonus) auf monatlich Fr. 23'544.– und ist deshalb entgegen dem Gesuchsteller,

- 37 - welcher sein Einkommen lediglich auf rund Fr. 10'000.– beziffert, für die Finanzierung von zwei Haushalten ausreichend.

E. 4.4.4

Insbesondere mit Blick auf die sehr guten finanziellen Verhältnisse der Parteien sowie vor dem Hintergrund, dass die Gesuchsgegnerin während ungetrennter Ehe nichts zur Bestreitung des Lebensunterhalts beigetragen hat, obwohl die Kinder bereits während des ehelichen Zusammenlebens in massgeblichem Umfang fremdbetreut wurden, ist von der Gesuchsgegnerin im Rahmen der Festsetzung des Ehegattenunterhalts nicht zu erwarten, dass sie nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Lehrerin eine Arbeitstätigkeit sucht, bei welcher sie ein Einkommen erzielen könnte, welches dasjenige einer frisch ausgebildeten Lehrerin übersteigt. Die Gesuchsgegnerin darf sich weiterhin auf die während des ehelichen Zusammenlebens vereinbarte Rollenverteilung berufen, zumal die Parteien noch nicht allzu lange getrennt leben und keine Anhaltspunkte bestehen, dass ihnen eine langjährige Trennung ohne Scheidung bevorstehen könnte. Die Scheidung steht vielmehr im Raum (vgl. Prot. S. 24). Im Scheidungsverfahren wird über die Anrechnung eines über die tatsächlichen Einkünfte hinausgehenden Einkommens neu zu entscheiden sein.

E. 4.5

Auch unter dem Aspekt des Kinderunterhalts ergibt sich nichts anderes. Nach Art. 285 Abs. 1 ZGB soll der Kinderunterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes und der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes berücksichtigen. Diese Kriterien haben, auch wenn sie sich zum Teil gegenseitig beeinflussen (BGE 116 II 112), je für sich selbständige Bedeutung und stehen in einer gewissen Rangordnung. Auszugehen ist von den Bedürfnissen des Kindes. Die Lebensstellung und die Leistungsfähigkeit der Eltern sind für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages an sich, aber auch in ihrem Verhältnis zueinander massgebend (Hegnauer, Berner Kommentar, 1997, N 17 zu Art. 285 ZGB m.w.H.). Bei der Frage der Leistungsfähigkeit ist auf die gegenwärtigen und voraussehbaren künftigen Verhältnisse der Eltern abzustellen (Hegnauer, a.a.O., N 52 zu Art. 285 ZGB m.w.H.). Bei fehlenden Einkünften sind das Vermögen und hypothetische Einkünfte heranzuziehen (Hegnauer, a.a.O., N 54 und 55 zu Art. 285 ZGB m.w.H.).

- 38 - Zwar weist der Gesuchsteller zutreffend darauf hin, dass im Verhältnis zum unmündigen Kind besonders hohe Anforderungen an die Ausnützung der Erwerbskraft zu stellen sind, jedoch ist wie erwähnt auch im Rahmen der Festsetzung von Kinderunterhaltsbeiträgen auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. Auch beim Kinderunterhalt bildet Voraussetzung für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens, dass die tatsächlichen Einkünfte der Eltern nicht ausreichend sind. Gemäss Aussagen des Gesuchstellers vor Vorinstanz wurde der Lebensunterhalt der Parteien und damit auch der Kinderunterhalt allein durch das Einkommen des Gesuchstellers finanziert. Die Gesuchsgegnerin hat während des ehelichen Zusammenlebens ihr eigenes Unternehmen "K.____", welches Entwicklungsförderung für Babies und eine Informationsplattform zu Aktivitäten für Kinder anbot, aufgebaut (Urk. 20 S. 6). Ihre Tätigkeit war jedoch nicht gewinnbringend (Prot. I S. 53 und 54). Da – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – das Einkommen des Gesuchstellers für die Finanzierung von zwei Haushalten ausreichend ist, ist bei der Gesuchsgegnerin auch unter dem Aspekt des Kindesunterhalts von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens abzusehen, sondern es ist auf das aktuelle bzw. tatsächliche Einkommen der Gesuchsgegnerin abzustellen.

E. 4.6

Die Gesuchsgegnerin beziffert das Einkommen aus ihrer Tätigkeit als stundenweise angestellte unqualifizierte Aushilfslehrerin auf Fr. 1'333.– (Urk. 70 S. 19). Gemäss Lohnabrechnung vom 10. Juli 2015 (Urk. 73/4) hat die Gesuchsgegnerin in der "Tax week 14" (6.–12. Juli 2015) ein Einkommen von GBP 370.– brutto bzw. GBP 268.16 netto erzielt, wobei sie in dieser Woche an vier Tagen (80%) gearbeitet hat. Vom Bruttoeinkommen wurden die Steuern (GBP 73.40), die Beiträge an die National Insurance (GBP 25.86) und die Beiträge an die Altersvorsorge (GBP 2.58) abgezogen. Weiter ist der Lohnabrechnung zu entnehmen, dass im Lohn bereits eine Ferienentschädigung, basierend auf 5.6 Ferienwochen pro Jahr, enthalten ist (Urk. 73/4). In den Akten findet sich zum Einkommen der Gesuchsgegnerin weiter eine E-Mail vom 7. Juli 2015 vom Consultant L.____ der "...", einer Agentur für die Vermittlung von Aushilfslehrern, an die Gesuchsgegnerin (Urk. 73/5). Danach kann die Gesuchsgegnerin als "unqualified teacher" maximal GBP 90.– pro Tag verdienen.

- 39 -

E. 4.6.1

Anlässlich der Anhörung vom 24. März 2016 gab die Gesuchsgegnerin zu Protokoll, dass sie seit Ausbildungsbeginn (September 2015) staatliche Unterstützung erhalte (Prot. S. 13 f.). Da auch staatliche Zuwendungen zum Einkommen hinzuzurechnen sind (vgl. Erw. II./D./3.3.), zumal es hier um eine befristete, mehrheitlich in der Vergangenheit liegende Zeitperiode geht, in welcher der Unterhaltsbedarf der Gesuchsgegnerin im Umfang der gewährten Unterstützung auch tatsächlich verringert wurde, und weil die Gesuchsgegnerin nicht geltend gemacht hat, dass die staatliche Unterstützung tiefer ausfällt als das bisherige Einkommen als Aushilfslehrerin, ergibt sich ausgehend von einem 80%-Pensum ein Bruttoeinkommen von monatlich GBP 1'390.– ($\text{GBP } 90.- \times 4 [\text{Arbeitstage pro Arbeitswoche}] \times 46.4 [\text{Arbeitswochen pro Jahr}] : 12 [\text{Monate}]$), weshalb gestützt auf die vorangehenden Abzüge von 27.5% ein monatliches Nettoeinkommen von GBP 1'008.–, mithin Fr. 1'378.– resultiert.

E. 4.6.2

Gemäss dem Auszug der Broschüre "Department of Education" betreffend Einstiegseinkommen als frisch ausgebildete Lehrerin (Urk. 73/6) beträgt das Jahreseinkommen GBP 24'200.–. Die Gesuchsgegnerin geht von Abzügen von rund 20% aus und beziffert das Nettoeinkommen auf jährlich Fr. 26'460.– bzw. monatlich Fr. 2'205.– (Urk. 70 S. 19). Darauf ist abzustellen. Aufgrund des der Gesuchsgegnerin zugesprochenen Besuchsrechts ist es ihr während vier Arbeitstagen pro Monat nicht möglich, zu arbeiten, weshalb ihr lediglich ein Einkommen gestützt auf ein 80%-Pensum anzurechnen ist. Entsprechend ist auf Seiten der Gesuchsgegnerin ab September 2016 von einem Nettoeinkommen von Fr. 1'764.– (0.8 x Fr. 2'205.–) auszugehen. 5. Bedarf Gesuchsgegnerin

E. 5

Erziehungsfähigkeit

E. 5.1

Die Vorinstanz hat den Bedarf der Gesuchsgegnerin auf Fr. 6'513.– festgesetzt (Urk. 71 S. 40).

E. 5.2

Die Gesuchsgegnerin ficht lediglich den mit Fr. 650.– veranschlagten Betrag für die Ausübung des Besuchsrechts an und lässt ausführen, dieser Betrag sei augenscheinlich viel zu niedrig angesetzt und auf mindestens Fr. 1'500.– zu erhöhen. Allein schon ein Flug von Zürich nach Bristol und retour koste bis zu

- 40 - Fr. 500.–, wobei zu berücksichtigen sei, dass die Gesuchsgegnerin nicht immer auf "Billigflüge" ausweichen könne, weil sie an die Besuchszeiten gebunden sei. Hinzu kämen erhebliche Kosten für Übernachtungen, öffentlicher Verkehr und Verpflegung (Urk. 70 S. 19 f.).

E. 5.3

Der Gesuchsteller bemängelt demgegenüber, dass die Vorinstanz der Gesuchsgegnerin ohne entsprechenden Antrag einen Betrag von Fr. 650.– für die Ausübung des Besuchsrechts zugesprochen habe (Urk. 80 S. 20).

E. 5.4

Da das Besuchsrecht und dessen Ausübung Teil der Kinderbelange ist und dabei die Offizial- und Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 ZPO) gilt, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz einen Betrag für die Ausübung des Besuchsrechts ohne entsprechenden Antrag der Gesuchsgegnerin berücksichtigt hat. Wie erwähnt kommt dem Gericht auch bei Anwendung des englischen Unterhaltsrechts bei der Ermittlung des Bedarfs ("needs") der Parteien ein grosses Ermessen zu, wobei die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Damit die Gesuchsgegnerin das ihr zugesprochene Besuchsrecht ausüben kann, sind die Besuchsrechtskosten in ihrem Bedarf zu berücksichtigen.

E. 5.5

Ein Blick auf die gängigen Flugsuchmaschinen im Internet zeigt, dass ein Flug von London nach Zürich und retour rund Fr. 200.– kostet, sofern dieser weit im Voraus gebucht wird. Weshalb der Gesuchsgegnerin durch die Ausübung des Besuchsrechts zusätzliche Verpflegungskosten, welche in Bristol nicht ohnehin anfallen, entstehen sollen, ist nicht

ersichtlich und tut die Gesuchsgegnerin auch nicht näher dar. Die Gesuchsgegnerin wird durch das ihr zugestandene Besuchsrecht von Donnerstag- bis Dienstagabend während fünf Nächten pro Monat in der Schweiz übernachten. Die Gesuchsgegnerin führte anlässlich der Anhörung vom 24. März 2016 jedoch selbst aus, dass sie bei ihren Besuchen in der Schweiz jeweils bei Freunden übernachtete oder sich ein Zimmer über die Onlineplattform "airbnb" mietete. Nach Konsultation dieser Internetseite ergibt sich, dass Übernachtungsgelegenheiten in Zürich für rund Fr. 70.– pro Nacht erhältlich sind. Davon ausgehend, dass die Gesuchsgegnerin bei ihren Aufenthalten abwechselnd bei Freunden und in einem über "airbnb" gemieteten Zimmer übernachten wird, erscheint es angemessen, der Gesuchsgegnerin Übernachtungskosten von

- 41 - Fr. 175.– pro Monat anzurechnen. Damit sind im Bedarf der Gesuchsgegnerin lediglich Kosten für die Besuchsrechtsausübung von Fr. 375.– pro Monat zu berücksichtigen.

E. 5.6

Die übrigen Bedarfspositionen hat die Gesuchsgegnerin nicht angefochten. Sie erscheinen überdies plausibel. Daran ändern auch die nachfolgenden Einwendungen des Gesuchstellers nichts. Dieser macht unter anderem geltend, die Gesuchsgegnerin habe den Nachweis nicht erbracht, dass die geltend gemachten Positionen zum Lebensstandard gehört hätten und/oder, dass bzw. in welchem Umfang sie tatsächlich anfallen sollen (Urk. 70 S. 20). Dieses Vorbringen genügt den für die Berufungsantwort geltenden Begründungsanforderungen nicht. Der Gesuchsteller unterlässt es, sich detailliert mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinanderzusetzen. Die Vorinstanz hat sich bei der Bedarfsermittlung der Gesuchsgegnerin im Wesentlichen auf die vom Gesuchsteller eingereichte Bedarfsübersicht der Parteien (Urk. 5/29) samt den dazugehörigen Kontoauszügen der Bank M. _____ von September 2013 bis August 2014 (Urk. 5/30) sowie denjenigen der Miles&More Kreditkarte von September 2013 bis August 2014 (Urk. 5/32) gestützt. Dass diese Belege den von den Parteien gelebten Standard nicht widerspiegeln, macht der Gesuchsteller zu Recht nicht geltend. Sodann wird nicht behauptet, dass die einzelnen von der Vorinstanz berücksichtigten Bedarfspositionen nicht auch in der Bedarfsübersicht enthalten seien. Die Gesuchsgegnerin ist mit ihren substantiierten Ausführungen in der Gesuchsantwort mit Verweis auf die vorgenannten Belege ihrer Glaubhaftmachungspflicht nachgekommen. Von blossen Behauptungen – wie dies der Gesuchsteller vorbringt (Urk. 80 S. 20) – kann keine Rede sein.

E. 5.6.1

Der Gesuchsteller bringt weiter vor, die Vorinstanz begründe nicht, in welchem Umfang die einzelnen Bedarfspositionen gerechtfertigt seien, sondern begnüge sich fast durchgehend mit dem blossen Hinweis, "es erscheine als angemessen" einen pauschalen Betrag zu berücksichtigen (Urk. 80 S. 20). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dem Gericht bei der Unterhaltsfestsetzung ein weites Ermessen zukommt. Inwiefern die von der Vorinstanz vorgenommene Bedarfsberechnung unangemessen sein soll, legt der Gesuchsteller zu

- 42 - wenig substantiiert dar. Er kommt damit seiner Begründungspflicht erneut nicht nach. Ausserdem ist die Rüge des Gesuchstellers nicht zutreffend, stützte die Vorinstanz ihre Begründung doch – wie erwähnt – auf die vom Gesuchsteller eingereichte Bedarfsübersicht der Parteien und begnüge sich keineswegs mit Pauschalierungen.

E. 5.6.2

Weiter bemängelt der Gesuchsteller, die Vorinstanz habe bei den einzelnen Positionen nicht dargelegt, in welchem Umfang sie das tiefere Preisniveau in Bristol berücksichtigt habe (Urk. 80 S. 20). Es ist zwar zutreffend, dass die Vorinstanz nicht zahlenmässig begründet hat, wieviel tiefer die Lebenshaltungskosten in Bristol im Vergleich zu denjenigen in Zürich sind, sondern jeweils nur vom "etwas tieferen Kostenniveau in Bristol" gesprochen hat, weshalb nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, mit welchem Faktor die Vorinstanz gerechnet hat. Aus der Begründung "etwas tieferes Kostenniveau" ist immerhin erkennbar, dass die Vorinstanz im Gegensatz zum Gesuchsteller, welcher ausführt, der Bedarf der Gesuchsgegnerin in Bristol betrage lediglich Fr. 2'500.– (Urk. 80 S. 20), nicht von wesentlich tieferen Kosten ausgeht. Die Lebenshaltungskosten in London betragen rund 80 % derjenigen von Zürich (vgl. Landesübersicht der UBS AG, Preise und Löhne. Ein Kaufkraftvergleich rund um die Welt, 2015). Es kann dabei davon ausgegangen werden, dass das Kostenniveau in Bristol und dasjenige in London bis auf die Wohnkosten, welche vorliegend jedoch konkret festgesetzt wurden, ungefähr gleich hoch ist. Damit ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz nicht begründet hat, mit welchem Faktor sie gerechnet hat, sondern stets vom "etwas tieferen Kostenniveau in Bristol" gesprochen hat.

E. 5.6.3

Unzutreffend ist sodann das Vorbringen, wonach die Vorinstanz bei der Position "Kino, Theater, Museen und Ausflüge" das tiefere Preisniveau in England nicht berücksichtigt habe (Urk. 80 S. 20), heisst es doch in der Erwägung explizit, dass die Anrechnung des Betrags von Fr. 150.– unter Berücksichtigung des tieferen Kostenniveaus in Bristol erfolgt sei (Urk. 71 S. 43 Ziff. 12). Die Vorinstanz hat dabei den von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten Betrag (Urk. 20 S. 53) übernommen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass sich die Bedarfsauf-

- 43 - stellung der Gesuchsgegnerin am Preisniveau in Bristol orientierte, hatte diese damals doch bereits das Haus in Bristol bezogen.

E. 5.6.4

Betreffend das Vorbringen des Gesuchstellers, wonach der Bedarf der Gesuchsgegnerin in Bristol lediglich Fr. 2'500.– betrage, ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Bedarf der Gesuchsgegnerin in Anwendung der sog "einstufig-konkreten" Methode, d.h. durch Addition der einzelnen Bedarfspositionen ermittelt hat, wobei sie sich an dem von den Parteien gelebten Lebensstandard während ungetrennter Ehe orientiert hat. Dieses Vorgehen hält vor dem englischen Recht stand, ist bei dessen Anwendung doch insbesondere auch der von den Parteien gelebte Lebensstandard zu berücksichtigen.

E. 5.7

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bis auf die Position "Ausübung des Besuchsrechts", welche eine leichte Korrektur erfährt, die Bedarfsberechnung der Vorinstanz im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. Damit ist von folgendem Bedarf der Gesuchsgegnerin auszugehen: 1 Wohnkosten (Mietzinse) 1'691.– 2 Nebenkosten / City Tax / Energie / Wasser 188.– 3 Lebensmittel 750.– 4 Kleinanschaffungen, Blumen, Dekoration 40.– 5 Krankenkasse Gesuchsgegnerin (Zusatzversicherung 99.– England)

E. 6

Zahnarzt, Optiker, weitere Gesundheitskosten 185.–

E. 6.1

Der Gesuchsteller arbeitet Vollzeit als Investment Stratege bei der N._____ AG (N._____) in Zürich. Die Vorinstanz bezifferte das Nettoeinkommen des Gesuchstellers auf Fr. 26'878.– pro Monat. Dieses setzt sich aus einem Fixum von monatlich Fr. 15'198.– (ausbezahlter Lohn von Fr. 16'197.80 [Urk. 5/16] + Fr. 250.– [erfolgter Abzug zugunsten des Mitarbeiterkontos] ./ Fr. 400.– [Kinderzulagen] ./ Fr. 850.– [Spesen]) und dem Durchschnitt der Boni der Jahre 2011 bis 2014 von Fr. 165'567.75 pro Jahr bzw. Fr. 13'797.30 pro Monat (Fr. 130'605.– [Bonus fürs Jahr 2011], Fr. 159'979.– [Bonus fürs Jahr 2012], Fr. 201'157.– [Bonus fürs Jahr 2013], ca. Fr. 170'530.– [Bonus fürs Jahr 2014]) zusammen.

E. 6.1.1

Mit Bezug auf die Grosseltern lässt die Gesuchstellerin wie bereits vor Vorinstanz vorbringen, dass sie in Sachen Kinderbelangen nichts von den Grosseltern erfahren werde, da zwischen ihr und ihren Eltern keine Kommunikation mehr stattfinde. Dieser Umstand spreche klar gegen den Verbleib der Kinder bei den Grosseltern (Urk. 70 Ziff. 6.1). Ferner bemängelt die Gesuchsgegnerin die Erziehungsfähigkeit der Grosseltern. Die Grossmutter habe eine wenig stabile, problematische Persönlichkeit. Der völlig unспортliche Grossvater könne mit den Kindern nichts unternehmen und lebe völlig ausserhalb der Gesellschaft. Auch hätten die Grosseltern entgegen der Vorinstanz vor den Kindern schlecht über sie, die Gesuchsgegnerin, gesprochen. So habe der Grossvater die Gesuchsgegnerin vor den Kindern als "bugger" bezeichnet. Weiter hält die Gesuchsgegnerin daran fest, dass die Erziehungsfähigkeit der Grosseltern gutachterlich abgeklärt werden sollte (Urk. 70 Ziff. 6.3–6.6.).

E. 6.1.2

Die Gesuchsgegnerin erklärte anlässlich der Anhörung vom 24. März 2016, dass es C._____ schlecht gehe, insbesondere in der Schule gehe es ihr nicht gut. Die Lehrerin habe vorgeschlagen, dass C._____ eine Psychotherapie besuchen soll (Prot. S. 10). Sie ziehe sich in E._____ zurück. Dagegen blühe C._____ in England auf und sei selbstbewusst. Ihre Tochter habe grosse sprachliche Schwierigkeiten und leide gemäss Mitteilung von Frau G._____, der Lehrerin von C._____, unter grossen Stimmungsschwankungen. In der Schule sei sie gedanklich oft abwesend. Ihre Tochter wäre sicher glücklicher, wenn sie bei ihr in England leben könnte. In E._____ sei sie sehr alleine und habe wenig Freunde. Die Grosseltern seien nicht für C._____ da. Der Gesuchsteller arbeite Vollzeit. Sie

- 19 - verstehe nicht, weshalb die Hauptverantwortung für zwei Kinder zwei alten Menschen gegeben werde (Prot. S. 11). Als sie sich nach den letzten Ferien von ihren Kindern am Flughafen verabschiedet habe, hätten diese geweint und ihr gesagt, dass sie bei ihr bleiben möchten (Prot. S. 9). Sie werde so lange für ihre Kinder kämpfen, bis diese bei ihr leben würden (Prot. S. 12). Die Frage, ob sie sich je überlegt habe, in die Schweiz zurückzukehren, verneinte die Gesuchsgegnerin (Prot. S. 12).

E. 6.2

Die Gesuchsgegnerin erachtet die Einkommensfestsetzung der Vorinstanz als korrekt (Urk. 70 S. 20).

E. 6.3

Der Gesuchsteller macht geltend, dass er nach dem Quellensteuerabzug monatlich lediglich über ein Nettoeinkommen von rund Fr. 10'000.– (Fr. 11'330.80 ./ Fr. 400.– Kinderzulagen ./ Fr. 850.– Spesenpauschale) verfüge (Urk. 80 S. 14). Er wendet ein, dass er mit den erhaltenen Bonusauszahlungen ausstehende Rechnungen, insbesondere Steuerverbindlichkeiten beider Parteien, bezahlt habe. Indem ihm die Vorinstanz einen hypothetischen Bonus von Fr. 13'797.30 angerechnet habe, habe sie den Sachverhalt unrichtig festgestellt und das Recht nicht richtig angewendet, sei doch dieses Einkommen tatsächlich nicht vorhanden. Weiter sei zu berücksichtigen, dass die Arbeitgeberin des Gesuchstellers von einem allfälligen Bonus fürs Jahr 2015 rund Fr. 40'000.– für ausstehende Quellensteuern in Abzug bringen werde (Urk. 80 S. 14).

- 45 -

E. 6.3.1

Die Vorinstanz erblickte auf Seiten der Gesuchsgegnerin die Ungewissheit über die Stabilität in ihren (örtlichen) Verhältnissen und die Gefahr eines erneuten Umzugs im Falle der Obhutszuteilung an die Gesuchsgegnerin darin, dass es einstweilen unsicher scheine, wie lange die Wohnsitznahme der Gesuchsgegnerin in Bristol Bestand haben werde (Urk. 70 Erw. 4.4.3.17.). Zu diesem Schluss gelangte die Vorinstanz, weil gemäss Ausführungen der Gesuchsgegnerin deren neuer Partner bei der Wahl des neuen Wohnorts eine Rolle gespielt habe (Prot. I S. 9, S. 70), es sich bei dieser Beziehung jedoch einerseits noch nicht um eine gefestigte Beziehung handle, und der Partner andererseits in Bristol nur vorübergehend für sein Studium Wohnsitz genommen habe (Urk. 70 S. 24). Mit dieser Erwägung der Vorinstanz setzt sich die Gesuchsgegnerin nicht auseinander, wenn sie einzig vorbringt, dass sie nicht mehr in die Schweiz zurückkehren werde und England ihre Heimat sei. Festzuhalten bleibt an dieser Stelle immerhin, dass sich die von der Vorinstanz angeführten unsicheren (Wohn-)verhältnisse der Gesuchsgegnerin insofern verfestigt haben, als die Gesuchsgegnerin anlässlich der Anhörung vom 24. März 2016 erklärte, dass die Beziehung zu H._____ nach wie vor bestehe (Prot. S. 13). Damit weisen die Verhältnisse der Gesuchsgegnerin eine gewisse Beständigkeit auf. Dieser Umstand ändert jedoch nichts daran, dass mit vorliegender Obhutsregelung bloss ein einstweiliger Entscheid getroffen wird und eine Umteilung der Obhut im Scheidungsverfahren nicht ausgeschlossen ist. Insofern ist das Vorbringen der Gesuchsgegnerin, wonach die Parteien mit Sicherheit nie mehr zusammenfinden werden, weshalb bereits jetzt eine definitive Regelung angezeigt sei (Urk. 70 Ziff. 1.3), nicht zielführend. Ausserdem ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Gesuchsgegnerin, welche in Bristol in einem Haus zur Miete wohnt und momentan eine Ausbildung als Mathematiklehrerin macht, welche sie diesen Sommer abschliessen wird (Prot. S. 12, S. 14), innerhalb von England umzieht, ungleich grösser als dass der Gesuchsteller aus E._____ wegziehen wird. Daran vermag auch das Vorbringen, wonach die Parteien die eheliche Liegenschaft im Rahmen der Scheidung werden verkaufen müssen (Prot. S. 25), nichts zu ändern, würde dies den Gesuchsteller doch nicht daran hindern, sich innerhalb von E._____ eine neue Wohnmöglichkeit zu suchen.

E. 6.3.2

Die Vorinstanz ist nach sorgfältiger Gewichtung der vorgenannten Kriterien zum Ergebnis gelangt, dass sich die Kinder grundsätzlich in E._____ und in der derzeitigen Schulsituation wohl fühlen. Sie hat weiter erwogen, es könne nicht geschlossen werden, dass die Kinder und dieses günstige Umfeld erheblich Schaden nehmen würden, wenn die Gesuchsgegnerin

nicht mehr in E._____ lebte (Urk. 71 Ziff. 4.4.3.15.). Dagegen hätte ein Wohnortswechsel nach Bristol zur Folge, dass die Kinder aus ihrer gewohnten Umgebung hinaus und in ein für sie völlig fremdes Umfeld umplatziert würden, wobei die Gesuchsgegnerin übersehe, dass ihre Vertrautheit mit dem neuen Wohnort bei den Kindern nicht vorhanden sei, so die Vorinstanz weiter (Urk. 71 S. Ziff. 4.4.3.15.).

- 22 -

E. 6.3.3

An diesen zutreffenden Feststellungen vermögen auch die Ausführungen der Gesuchsgegnerin anlässlich der Anhörung am 24. März 2016 nichts zu ändern. Zwar ist unbestritten, dass sich C._____ seit Schulbeginn in einer für sie anspruchsvollen Lebensphase befindet, indem sie eine deutschsprachige Schule besucht, wobei ihr das Erlernen der deutschen Sprache nach wie vor Schwierigkeiten bereitet und der Spracherwerb zweifelsohne tagtäglich eine grosse Herausforderung für sie darstellt. Umgekehrt ist davon auszugehen, dass kleine Kinder eine neue Sprache verhältnismässig schnell erlernen, weshalb dem Umstand der sprachlichen Schwierigkeiten von C._____ für die Obhutszuteilung kein entscheidendes Gewicht zukommen kann. Dies umso mehr, als für C._____ bereits entsprechende Stützmassnahmen (DaZ) in die Wege geleitet worden sind (vgl. Urk. 107/1). Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ist ein Zusatzunterricht, der Schüler und Schülerinnen nichtdeutscher Erstsprache unterstützt, dem Unterricht sprachlich zu folgen und den Anschluss an die Regelklasse schnell zu finden. Die Aussage der Gesuchsgegnerin, wonach die Lehrerin von C._____ vorgeschlagen habe, dass diese eine Psychotherapie machen solle (Prot. S. 10), wurde vom Gesuchsteller hingegen nicht bestätigt (Prot. S. 20). Auch relativierte er die von der Gesuchsgegnerin geäusserte Besorgnis über den psychischen Zustand von C._____, indem er deren Stimmungsschwankungen hauptsächlich auf die neue Schulsituation an sich und nicht einzig auf die mangelhaften Deutschkenntnisse zurückführte. Wie vom Gesuchsteller anlässlich der Anhörung schon erwähnt (Prot. S. 19 f.), soll auf Anraten der Lehrerin nunmehr eine Abklärung von C._____ beim Schulpsychologischen Dienst erfolgen (Urk. 106 S. 2). Diese wird ergeben, ob für C._____ noch weitergehende (evt. auch psychologische) Hilfe erforderlich ist.

E. 6.3.4

Auch die vorinstanzliche Feststellung, wonach während des ehelichen Zusammenlebens von einer ausschliesslichen oder grossmehrheitlichen Betreuung der Kinder durch die Gesuchsgegnerin keine Rede sein könne, ist nicht zu beanstanden. Die Kinder wurden zu einem grossen Teil fremdbetreut. So besuchte die Tochter C._____ bis vergangenen Sommer unbestrittenermassen von Montag bis Freitag (mit Ausnahme vom Mittwochnachmittag) von 7.45 Uhr bis 16.15 Uhr die I._____ in J._____. Der Sohn D._____ besuchte am Montag, Mittwoch und Don-

- 23 - nerstag ganztags die Kindertagesstätte ... in F._____ (Urk. 18/57) und am Dienstagvormittag die Waldspielgruppe der I._____ in J._____ (Urk. 18/58; Urk. 25B Ziff. 4.3). Damit betreuten die Parteien die Kinder im Wesentlichen in den Randstunden am Morgen und Abend sowie an den Wochenenden. Die Behauptung der Gesuchsgegnerin, wonach sie sich ausserhalb der Fremdbetreuung praktisch ausschliesslich selbst um die Kinder gekümmert habe (Urk. 70 Ziff. 3.3), findet in den Akten keine Stütze. So führte der Gesuchsteller vor Vorinstanz aus, dass er sich am Wochenende um die Kinder gekümmert

habe. Er habe für die Kinder Frühstück gemacht, sei mit ihnen auf den Spielplatz gegangen oder habe Ausflüge gemacht. Während der Woche habe er C._____ jeweils geweckt und ihr Frühstück gemacht. Auch habe er die Kinder normalerweise zu Bett gebracht (Prot. I S. 48 f.).

E. 6.3.5

Entgegen der Gesuchsgegnerin werden die Kinder sodann seit dem Umzug der Gesuchsgengerin nach England nicht hauptsächlich von den Grosseltern betreut (vgl. Prot. S. 11). Der Gesuchsteller wird unter der Woche von den Grosseltern bei der Kinderbetreuung unterstützt, indem diese morgens jeweils von 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr zu den Kinder schauen, montags bis mittwochs mit ihnen zu Mittag essen und sie montags und mittwochs nach der Schule bis zur Heimkehr des Gesuchstellers von der Arbeit um 18.30/19.00 Uhr betreuen. Die restliche Zeit besuchen die Kinder den Mittagstisch bzw. Hort – wie sie dies im Übrigen bereits während des ehelichen Zusammenlebens gemacht haben – oder werden vom Gesuchsteller, welcher dienstags, donnerstags und freitags bereits um 15.30/16.00 Uhr nach Hause kommt, betreut. Auch an den Wochenenden übernimmt der Gesuchsteller die Kinderbetreuung.

E. 6.3.6

Hinsichtlich des Vorbringens der Gesuchsgegnerin, wonach stabile Lebensverhältnisse bei Kindern in erster Linie durch die Mutter-Kind-Beziehung gewährleistet würden, ist festzuhalten, dass eine enge Mutter-Kind-Beziehung zweifelsohne massgeblich zu stabilen Lebensverhältnissen und einer harmonischen Entwicklung der Kinder beitragen. Jedoch ist dieser Faktor nicht per se höher zu gewichten als die Stabilität der übrigen familiären Beziehungen sowie der örtlichen Verhältnisse. Ausserdem ist anzunehmen, dass sich die Beziehung der Kin-

- 24 - der zum Gesuchsteller seit dem Umzug der Gesuchsgegnerin nach England erheblich intensiviert hat. Unzutreffend ist weiter das Vorbringen, wonach kleinere Kinder noch nicht ortsgebunden seien. Das Gegenteil ist der Fall. Einschneidende und wiederholte Wechsel der Lebensverhältnisse sind vor allem bei kleineren Kindern geeignet, deren harmonische Entwicklung zu beeinträchtigen (vgl. BGE 114 II 200 E. 5a, BGE 112 II 382 f.m.w.H.). Betreffend das Kriterium der persönlichen Betreuung hat sich im Rahmen der Anhörung ausserdem wie erwähnt ergeben, dass der Gesuchsteller seit Ergehen des vorinstanzlichen Entscheids die ausserschulische Betreuung der Kinder aufgrund flexiblerer Arbeitszeiten in erheblich grösserem Ausmass selbst übernimmt als während der Zeit des ehelichen Zusammenlebens. Er ist damit weniger stark auf die Unterstützung der Grosseltern angewiesen als in der Anfangsphase der Trennung. An dieser Stelle bleibt weiter anzumerken, dass von einem "ständigen Hin- und Herschieben" der Kinder (Urk. 98 S. 2) keine Rede sein kann. Wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, wurden die Kinder bereits während des ehelichen Zusammenlebens in einem grossen Umfang fremdbetreut. Daran hat sich seither nichts geändert. Insofern sind sich die Kinder an zusätzliche Bezugspersonen neben den Eltern seit jeher gewohnt. Inwiefern dieser Umstand dem Kindeswohl abträglich sein soll, ist so- dann nicht ersichtlich. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die Sozialkompetenz und die Deutschkenntnisse der Kinder durch ausserschulische Betreuungsangebote gefördert werden.

E. 6.3.7

Die Gesuchsgegnerin argumentiert widersprüchlich, wenn sie die Erziehungsfähigkeit der Grosseltern in Frage stellt, wurden doch die Kinder bereits vor dem Umzug der Gesuchsgegnerin nach Bristol im Einverständnis mit der Gesuchsgegnerin regelmässig von den Grosseltern betreut (vgl. Prot. I S. 52 und Urk. 20 S. 9). Die Vorinstanz hat sich mit der Frage, ob die Grosseltern in der Lage sind, im Falle der Obhutszuteilung an den Gesuchsteller diesen bei der Kinderbetreuung zu unterstützen, eingehend auseinandergesetzt und die Grosseltern als Zeugen befragt (vgl. Urk. 39 und 40). Dadurch konnte sie sich insbesondere auch ein Bild über den Gesundheitszustand der Grosseltern machen. Beide Grosseltern verneinten gesundheitliche Probleme (Urk. 39 S. 9 und 40 S. 8), weshalb es zumindest keine Hinweise gibt, dass die Grosseltern nicht auch in Zu-

- 25 - kunft in der Lage sein werden, den Gesuchsteller bei der Kinderbetreuung zu unterstützen. Die Vorinstanz ist nach der Anhörung der Grosseltern zum Schluss gelangt, dass persönliche Defizite, welche die Erziehungsfähigkeit der Grosseltern anzweifeln liessen, nicht ausgemacht werden könnten und an deren Erziehungsfähigkeit keine Zweifel bestünden (Urk. 71 Ziff. 4.4.3.9.). Anlässlich der Zeugeneinvernahme haben die Grosseltern versichert, dass sie vor den Kindern nicht schlecht über die Gesuchsgegnerin sprechen würden (vgl. Urk. 39 S. 11; Urk. 40 S. 11 f.). Die bestrittene Behauptung, wonach der Grossvater die Gesuchsgegnerin als "bugger" bezeichnet habe (Urk. 70 Ziff. 6.6 und Urk. 80 Ziff. 6.6), erscheint vor diesem Hintergrund nicht als glaubhaft. Soweit die Gesuchsgegnerin vorbringt, dass die Grossmutter eine wenig stabile, problematische Persönlichkeit habe und dass der völlig unsportliche Grossvater mit den Kindern nichts unternehmen könne und völlig ausserhalb der Gesellschaft lebe (Urk. 70 Ziff. 6.4 und 6.5.), ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine erst im Berufungsverfahren erhobene, überdies nicht weiter belegte und damit nicht glaubhaft gemachte Parteibeauptung handelt, welche sich jedenfalls nicht mit den Protokollen der Zeugeneinvernahmen decken. So bejahte der Grossvater als Zeuge beispielsweise die Frage, ob er mit den Kindern nach draussen gehe und berichtete, welche Spiele er mit den Kindern spiele (Urk. 40 S. 7). Die Grossmutter beschrieb den Grossvater als jemanden, der Disziplin möge und ein wenig von der "alten Schule" sei (Urk. 39 S. 7). Diese Einschätzung teilte der Grossvater, indem er ausführte (Urk. 40 S. 10): "Wir versuchen ein bisschen streng zu sein." Wohl mussten sich die Kinder an den Umstand, dass der Erziehungsstil der Grosseltern im Vergleich zu demjenigen der Parteien wahrscheinlich etwas autoritärer ist, zuerst gewöhnen. Anhaltspunkte dafür, dass der Erziehungsstil der Grosseltern dem Kindeswohl entgegensteht, ergeben sich jedoch nicht.

E. 6.3.8

Die Gesuchsgegnerin lässt mit Eingabe vom 1. April 2016 geltend machen, dass der Grossvater Anfang April die Achillessehne werde operieren lassen müssen, wobei es neun Monate dauern werde, bis er sich von der Operation erholt haben werde. Während dieser Zeit werde die Grossmutter den Grossvater zu 100% pflegen müssen und werde keine Zeit haben, sich um die Kinder zu kümmern (Urk. 92 S. 2). Gemäss Ausführungen des Gesuchstellers hat sich der

- 26 - Grossvater nach der Operation für zwei Wochen in Rehabilitation begeben (Urk. 101 S. 1). Auch wenn der Grossvater den operierten Fuss einige Wochen nach der Rehabilitation nur eingeschränkt belasten darf und deshalb auf vermehrte Unterstützung durch die Grossmutter angewiesen sein wird, ist nicht anzunehmen, dass die Grossmutter die Kinder in dieser Zeit überhaupt nicht betreuen kann, zumal die Grosseltern unmittelbar

neben den Kindern wohnen und der Grossvater sich so problemlos bei sich zu Hause ausruhen kann, wenn die Grossmutter bei den Kindern ist.

E. 6.3.9

Was die von der Gesuchsgegnerin angeführte fehlende Kommunikation zwischen ihr und den Grosseltern anbelangt, bleibt festzuhalten, dass dieser Um- stand sicherlich nicht ideal ist. Jedoch ist es am Gesuchsteller und nicht an den Grosseltern, die Gesuchsgegnerin über die Kinder zu informieren. Dass die Kommunikation zwischen den Parteien betreffend Kinderbelange insbesondere in Notsituationen nicht funktioniert hätte, macht die Gesuchsgegnerin nicht geltend.

E. 6.3.10

Mit Bezug auf die von der Gesuchsgegnerin geäusserte Befürchtung, wo- nach im Falle der Beibehaltung der vorinstanzlichen Obhutsregelung die Gefahr bestehe, dass sich der Kontakt zu den Kindern wegen finanzieller Probleme auf ein Minimum reduziere, ist festzuhalten, dass sie einerseits die Wohnsitzverle- gung nach England frei gewählt hat und andererseits die mit der Besuchsrechts- ausübung verbundenen Reisekosten in ihrem Bedarf berücksichtigt wurden.

E. 6.4

Entgegen dem Gesuchsteller ist im Rahmen der Einkommensfestsetzung unerheblich, wofür die Bonuszahlungen in der Vergangenheit verwendet wurden. Die Vorinstanz rechnete dem Gesuchsteller keineswegs hypothetische Einkünfte aus Bonus an, sondern hat die Einkünfte aus Bonus – wie bei stark variierenden Boni üblich – korrekterweise gestützt auf den Durchschnitt der vergangenen Jahre ermittelt. Inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt oder das Recht unrichtig angewendet haben soll, ist deshalb nicht ersichtlich. Hingegen ist dem Gesuchsteller darin zuzustimmen, dass bei seinem Einkommen der Quellen- steuerabzug zu berücksichtigen ist, nachdem die Vorinstanz bei dessen Bedarf – wie sogleich zu zeigen sein wird – die Steuern ausgeklammert hat. Gestützt auf die von der Vorinstanz korrekt vorgenommene Ermittlung des Fixums von Fr. 15'198.– ist nach Abzug der Quellensteuer von Fr. 2'117.60 (Urk. 59 und Urk. 82/10) neu von einem Nettofixum von Fr. 13'080.40 auszugehen. Unter der Annahme, dass sich der Quellensteuerabzug auf dem Bonus auf rund Fr. 40'000.– beläuft, resultiert gestützt auf den von der Vorinstanz ermittelten durchschnittlichen Bonus von jährlich Fr. 165'567.75 neu ein solcher von jährlich Fr. 125'567.75 bzw. Fr. 10'464.– pro Monat.

E. 6.5

Damit ist beim Gesuchsteller von einem monatlichen Nettoeinkommen (ein- schliesslich Bonus und Abzug für das Mitarbeiterkonto, ohne Kinderzulagen, Pau- schalspesen und Quellensteuern) von Fr. 23'544.– auszugehen. 7. Bedarf Gesuchsteller Der Gesuchsteller bezifferte vor Vorinstanz seinen Bedarf ohne Steuern (inkl. demjenigen der beiden Kinder) auf rund Fr. 15'000.– (Urk. 2 Ziff. 3.2 und Ziff. 3.4). Weil der Gesuchsteller aufgrund seines Einkommens ohne Weiteres in der Lage ist, diesen Bedarf zu decken, braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden. 8. Unterhaltsberechnung und Beginn der Unterhaltsverpflichtung

E. 7

Bekleidung / Schuhe 400.–

E. 8

Autokosten 500.–

E. 8.1

Die Gesuchsgegnerin beantragte vor Vorinstanz die Zusprechung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen ab 1. Januar 2015 (Urk. 20). Die Vorinstanz vertrat aufgrund der Äusserung der Gesuchsgegnerin, wonach sie die eheliche Wohnung

- 46 - noch nicht endgültig verlassen habe (Urk. 20 S. 28, S. 30; Prot. I S. 37, S. 62 und S. 81), die Ansicht, dass die Parteien im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils noch nicht getrennt gelebt hätten, weshalb kein Anspruch auf rückwirkende Zusprechung eines Unterhaltsbeitrags bestehe (Urk. 71 S. 48).

E. 8.2

Die Gesuchsgegnerin macht berufsungsweise geltend, dass sie entgegen den vorinstanzlichen Feststellungen die eheliche Liegenschaft im Februar 2015 bereits verlassen habe, habe sie doch zu diesem Zeitpunkt das Haus in Bristol bereits gemietet. Dass der gemeinsame Haushalt bereits zu diesem Zeitpunkt aufgelöst gewesen sei, zeige sich im Übrigen allein schon daran, dass der Gesuchsteller selbst habe feststellen lassen wollen, dass die Parteien seit dem 1. Januar 2015 getrennt lebten (Urk. 70 S. 21).

E. 8.3

Der Gesuchsteller stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, die Gesuchsgegnerin habe das Getrenntleben der Parteien im vorinstanzlichen Verfahren konsequent bestritten, weshalb sie keinen rückwirkenden Unterhalt geltend machen könne. Abgesehen davon habe die Gesuchsgegnerin weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im Berufungsverfahren dargelegt, in welchem Umfang ihr Bedarf nicht gedeckt gewesen sein soll, zumal der Gesuchsteller ihr stets Geld überwiesen habe (Urk. 80 S. 22).

E. 8.4

Die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes bedeutet, dass die Eheleute nicht mehr in einer umfassenden, körperlichen, geistig-seelischen und wirtschaftlichen Lebensgemeinschaft verbunden sind. Es tritt eine Lockerung der ehelichen Bande ein. Die Haushaltsgemeinschaft wird aufgelöst. Das hat zur Folge, dass eine Reihe von wichtigen ehelichen Rechten und Pflichten modifiziert oder gestandslos werden oder aufgehoben sind. Diesen Sachverhalt trifft der in der Literatur verwendete Begriff "Getrenntleben" besser (Bräm, Züricher Kommentar, 1998, Art. 175 ZGB N 5 ZGB m.w.H.).

E. 8.5

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass aus der Erklärung der Gesuchsgegnerin anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. Januar 2015, wonach sie noch nicht vollständig aus der ehelichen Liegenschaft ausgezogen sei, sondern sich beispielsweise ihr Klavier, Cello, Kleider, Sportsachen, Mö-

- 47 - bel, Fotos und Unterlagen noch dort befänden (Prot. I S. 62), nicht abgeleitet werden kann, dass die Parteien damals noch nicht getrennt gelebt haben. Der von der Gesuchsgegnerin vor Vorinstanz eingereichte Mietvertrag betreffend das Haus in Bristol datiert vom 26. September 2014; Mietbeginn war der 26. September 2014 (Urk. 22/8). Weiter liess der Gesuchsteller im Eheschutzbegehren ausführen, dass die Gesuchsgegnerin am 26. September 2014 endgültig nach Bristol fliege (Urk. 2 S. 5). Gemäss Ausführungen

des Gesuchstellers anlässlich der Verhandlung vom 20. Januar 2015 habe die Gesuchsgegnerin in der Zeit vom 26. September 2014 bis 12. Januar 2015 59 Tage in England und 50 Tage in der Schweiz verbracht, wobei sie jeweils im Gästezimmer gewohnt habe (Prot. I S. 46). Weiter erklärte der Gesuchsteller auf Befragen, dass er der Gesuchsgegnerin im Juni 2014 den Zugriff auf das Konto entzogen habe (Prot. I S. 46). Aufgrund dieser Ausführungen und Fakten kann davon ausgegangen werden, dass die Parteien am 1. Februar 2015 nicht mehr in einer umfassenden, körperlichen geistig-seelischen und wirtschaftlichen Lebensgemeinschaft verbunden waren und der gemeinsame Haushalt der Parteien entsprechend damals bereits aufgehoben war. Dass die umschriebene umfassende Gemeinschaft zwischen den Parteien damals noch bestanden hat, macht denn auch keine der Parteien geltend. Indem der Gesuchsteller anlässlich der Beweisverhandlung am 9. März 2015 beantragte, es sei festzustellen, dass die Parteien seit 1. Januar 2015 getrennt leben, schien im Übrigen auch der Gesuchsteller vor Vorinstanz vom Getrenntleben der Parteien ausgegangen zu sein (Urk. 41 S. 1). Zwar ist dem Gesuchsteller zuzustimmen, dass die Gesuchsgegnerin vor Vorinstanz das Getrenntleben bestritten hat (Urk. 20 S. 28 und Prot. 37 und 81). Allerdings stützte sie sich bei ihrer Bestreitung auf den Umstand, dass sie die eheliche Liegenschaft damals noch nicht endgültig verlassen hat, worauf es jedoch – wie erwähnt – nicht ankommt. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Parteien am 1. Februar 2015 bereits getrennt gelebt haben.

E. 8.6

Wie vorstehend ausgeführt beträgt der Bedarf der Gesuchsgegnerin Fr. 6'238.–. Davon abzuziehen ist das von der Gesuchsgegnerin erzielte Einkommen von Fr. 1'427.– bzw. Fr. 1'764.– (ab September 2016). Es verbleibt ein Manko von Fr. 4'811.– bzw. Fr. 4'474.– (ab September 2016). Da die Gesuchstel-

-lerin mit ihrem Einkommen ihren eigenen Bedarf nicht zu decken vermag, kann sie nicht zur Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen verpflichtet werden. Der Gesuchsteller ist demzufolge zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin rückwirkend ab 1. Februar 2015 bis 31. August 2016 Ehegattenunterhaltsbeiträge von gerundet Fr. 4'810.– und ab September 2016 für die weitere Dauer des Getrenntlebens solche von Fr. 4'475.– zu bezahlen. 9. Prozesskostenbeitrag für das vorinstanzliche Verfahren

E. 9

ÖV-Kosten 50.–

E. 9.1

Die Gesuchsgegnerin beantragte vor Vorinstanz, der Gesuchsteller sei gestützt auf Art. 159 ZGB, eventualiter akonto der güterrechtlichen Ansprüche zu verpflichten, ihr einen Prozesskostenvorschuss (Beitrag an die Anwaltskosten) in der Höhe von Fr. 30'000.– zu bezahlen (Urk. 20 S. 3; Urk. 46 S. 2).

E. 9.2

Die Vorinstanz trat auf den Antrag um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses mit der Begründung nicht ein, dass im Eheschutzverfahren mangels gesetzlicher Grundlage keine vorsorglichen Geldzahlungen angeordnet werden könnten. Die Gesuchsgegnerin habe ausdrücklich einen Prozesskostenvorschuss verlangt, der anwaltlich vertretenen Gesuchsgegnerin habe jedoch der Unterschied zwischen Prozesskostenvorschuss und

Prozesskostenbeitrag und die entsprechende Praxis der Gerichte bekannt sein müssen.

E. 9.3

Die Gesuchsgegnerin wehrt sich gegen den Nichteintretensentscheid. Sie räumt zwar ein, dass sie im vorinstanzlichen Verfahren den Begriff "Prozesskostenvorschuss" verwendet habe. Aus der Art und Weise des Vorbringens gehe jedoch klar hervor, dass damit keine vorsorgliche Massnahme gemeint sei, sondern ein Antrag auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags im Endentscheid. Dementsprechend seien denn auch nicht ein sofortiger Entscheid über den Kostenbeitrag verlangt, sondern im Hinblick auf die Festsetzung des Kostenbeitrags im Endentscheid nach und nach die Honorarnoten eingereicht worden. Allein mit dem Wort "Prozesskostenvorschuss" werde nicht ausdrücklich ein Massnahmeantrag bezeichnet (Urk. 70 S. 23).

- 49 -

E. 9.4

Der Gesuchsgegnerin ist darin zuzustimmen, dass allein aufgrund des Begriffs "Prozesskostenvorschuss" nicht geschlossen werden kann, dass ihr Antrag als Massnahmeantrag zu verstehen ist. In dem von der Vorinstanz angerufenen Entscheid der Kammer wird denn auch explizit festgehalten, dass ein Antrag auf Leistung eines Prozesskostenvorschuss im Eheschutz im Zweifelsfall als Antrag auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags im Endentscheid aufzufassen sei, andernfalls sich das Gericht überspitzten Formalismus vorwerfen lassen müsste. Nur wenn ein entsprechender Antrag ausdrücklich als Massnahmeantrag bezeichnet worden sei und die antragsstellende Partei überdies anwaltlich vertreten gewesen sei, sei auf einen solchen Antrag nicht einzutreten (OGer ZH LE130048 vom 21. Oktober 2013 E. 4a). Die Gesuchsgegnerin hat ihren Antrag nicht ausdrücklich als Massnahmeantrag bezeichnet, weshalb ihr Begehren als Antrag auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags für das erstinstanzliche Verfahren zu verstehen und ihr Antrag somit materiell zu behandeln ist.

E. 9.5

Sowohl die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags als auch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzen die Bedürftigkeit der ansprechenden Partei voraus. Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung ihres Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen. Es trifft sie bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Dabei hat das Gericht allenfalls unbeholfene Personen auf die Angaben hinzuweisen, die es zur Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege benötigt. Wer jedoch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, kann nicht als unbeholfen gelten (BGer 4A_114/2013 vom 20. Juni 2013, E. 4.3.2).

E. 9.6

Eine Person gilt als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Die Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Ob das Vermögen der ansprechenden Person bar

- 50 - vorhanden oder in einer Liegenschaft angelegt ist, spielt prinzipiell keine Rolle. Dabei sind einem Grundeigentümer sämtliche Möglichkeiten der Mittelbeschaffung durch Veräusserung von selbstgenutztem Wohneigentum, durch Vermietung oder durch Aufnahme eines zusätzlichen Hypothekarkredits grundsätzlich zumutbar und gehen dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege oder Prozesskostenbeitrag vor (BGE 119 Ia 12 E. 5; BGer 5P.329/2000 vom 1. Dezember 2000 E. 3). Erst wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine weitere Belehnung nicht möglich und eine Veräusserung nicht zumutbar ist, gilt die Mittellosigkeit als erfüllt. Massgebend ist dabei nach ständiger Rechtsprechung der Kammer die Überlegung, dass Parteien, welche ihr Vermögen in Immobilien angelegt haben, in Bezug auf die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht besser gestellt werden sollen als solche, die ihr Vermögen auf einem Sparbuch oder in Wertschriften angelegt haben. Von ihnen wird ohne weiteres erwartet, dass sie zwecks Finanzierung des Prozesses das Geld sofort abheben oder die Wertschriften veräussern (vgl. statt vieler OGer ZH LY130027 vom 11. Juni 2014 E. III/2a).

E. 9.7

Dem Hypothekarvertrag mit der Bank M._____ ist zu entnehmen, dass die Parteien Miteigentümer je zur Hälfte der ehelichen Liegenschaft ... sind (Urk. 5/35). Im vorinstanzlichen Verfahren hat die Gesuchsgegnerin mit Bezug auf ihre finanziellen Verhältnisse lediglich pauschal vorgebracht, sie verfüge über keinerlei finanziellen Mittel und sei finanziell vollständig vom Gesuchsteller abhängig (Urk. 20 S. 59). Auf diese Ausführungen verweist die Gesuchsgegnerin im Berufungsverfahren (Urk. 70 S. 23). Die Gesuchsgegnerin hat kein Wort darüber verloren, dass sie Miteigentümerin der beiden vorgenannten Liegenschaften ist. Aus den Vorakten geht hervor, dass die Liegenschaften im und ... mit insgesamt Fr. 1'670'000.– belastet sind (Urk. 5/35). Über den aktuellen Verkehrswert der Grundstücke finden sich indes keine Hinweise. Diesbezüglich behauptet die Gesuchsgegnerin auch nicht, dass die Liegenschaften bereits maximal belehnt seien und deshalb eine Aufstockung der Hypothek nicht in Frage komme. Die Gesuchsgegnerin äussert sich also weder zum Wert ihrer Liegenschaft, noch zu einer bereits bestehenden Hypothekbelastung. Damit ist nicht glaubhaft, dass die Hypothek nicht aufgestockt werden kann. Zu einer solchen Aufstockung hätte der Gesuchsteller – falls es sich notwendig erweisen sollte – Hand zu bieten (Wuffli, Die

- 51 - unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2015 S. 87 mit Verweis auf BGer 5A_632/2012 vom 14. Dezember 2012); nötigenfalls kann seine Zustimmung durch einen gerichtlichen Entscheid ersetzt werden (Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB).

E. 9.8

Da die Gesuchsgegnerin nicht sämtliche eigenen Mittel zur Finanzierung des Verfahrens ausgeschöpft hat, ist ihre Mittellosigkeit zu verneinen. Ihr Gesuch um Zuspreehung eines Prozesskostenbeitrags für das vorinstanzliche Verfahren ist demzufolge abzuweisen. 10. Vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 10

Hausrat-/Haftpflichtversicherung 30.–

E. 10.1

Schliesslich sind die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. die Höhe der Gerichtsgebühr) angefochten. Die Vorinstanz auferlegte die Gerichtskosten von Fr. 7'491.50 (Entscheidgebühr von Fr. 6'000.–, Dolmetscherkosten von Fr. 1'471.50 sowie Zeugenentschädigungen von Fr. 20.–) dem Gesuchsteller zu einem Viertel und der Gesuchsgegnerin zu drei Vierteln (Dispositivziffer 19 und 20). Sodann verpflichtete sie die Gesuchsgegnerin zur Leistung einer Parteientschädigung an den Gesuchsteller in der Höhe von Fr. 11'610.– (Dispositivziffer 21).

E. 10.2

Die Gesuchsgegnerin begründet mit keinem Wort, weshalb sie mit der Höhe der Gerichtsgebühr nicht einverstanden ist. Da sich das vorinstanzliche Verfahren als sehr aufwändig gestaltete – neben der Hauptverhandlung am 15. Dezember 2014 und der Fortsetzung am 20. Januar 2015 erfolgte am 20. Februar 2015 eine Kinderanhörung und am 9. März 2015 die Beweisverhandlung (Zeugeneinvernahme der Grosseltern) –, ist die Gerichtsgebühr von Fr. 6'000.– in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b sowie § 8 Abs. 1 GebV OG nicht zu beanstanden.

E. 10.3

Vor Vorinstanz waren im Wesentlichen die Obhut, die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge sowie die Zuweisung der ehelichen Liegenschaft mitsamt Hausrat und Mobiliar umstritten, wobei der letzte Punkt aufwandmässig kaum ins Gewicht fiel.

- 52 -

E. 10.4

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, sind gemäss ständiger Praxis des Obergerichts die Kosten des Verfahrens mit Bezug auf Kinderbelange – unabhängig vom Ausgang – den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragstellung hatten (OGer ZH LE110067 vom 13. April 2012 E. II./8.; ZR 84 Nr. 41). Damit sind die Parteien hinsichtlich der Obhutsfrage und des Aufenthaltsbestimmungsrechts je zur Hälfte als obsiegende Partei zu betrachten.

E. 10.5

Hinsichtlich der Zuweisung der ehelichen Liegenschaft mitsamt Hausrat, Mobiliar, Fahrzeug (VW Tiguan) und Haustiere sowie des Verkaufs der Liegenschaft und des Fahrzeugs Kangoo unterliegt die Gesuchsgegnerin vollständig.

E. 10.6

Mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge verlangte der Gesuchsteller ab 1. Januar 2015 Kinderunterhaltsbeiträge von monatlich je Fr. 2'000.– pro Kind und beantragte, von der Zusprechung von Ehegattenunterhalt abzusehen (Urk. 25B). Die Gesuchsgegnerin ihrerseits verlangte die Zusprechung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen von monatlich Fr. 3'500.– für die Zeit vom 1. Juni 2014 bis 31. Dezember 2014 und von Fr. 5'700.– ab 1. Januar 2015 sowie die Zusprechung von Kinderunterhaltsbeiträgen von Fr. 2'500.– pro Kind (Urk. 20).

E. 10.6.1

In Abänderung des vorinstanzlichen Entscheids, gemäss welchem die Gesuchsgegnerin zur Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen ab 1. September 2015 von je Fr. 400.– pro Kind verpflichtet wurde, werden der Gesuchsgegnerin rückwirkend ab 1. Februar 2015 bis 31.

August 2016 Ehegattenunterhaltsbeiträge von Fr. 4'810.– und ab September 2016 für die weitere Dauer des Getrenntlebens solche von Fr. 4'475.– pro Monat zugesprochen und es wird von der Verpflichtung zur Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen abgesehen. In Bezug auf die Kinderunterhaltsbeiträge ist von einem leichten Obsiegen des Gesuchstellers auszugehen. Hinsichtlich des Antrags um Leistung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen in der Zeit vom 1. Juni 2014 bis 31. Januar 2015 unterliegt die Gesuchsgegnerin vollumfänglich. Hingegen obsiegt die Gesuchsgegnerin betreffend die beantragten Ehegattenunterhaltsbeiträge ab 1. Februar 2015 zu 82%. Ausgehend von einer mutmasslichen Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahme bis - 53 - 30. Juni 2017, mithin von zwei Jahren ab vorinstanzlicher Entscheidung, ist mit Bezug auf die Ehegattenunterhaltsbeiträge ab 1. Februar 2015 von einem Obsiegen der Gesuchsgegnerin von 65% auszugehen.

E. 10.6.2

Im Ergebnis obsiegt die Gesuchsgegnerin damit mit Bezug auf die Unterhaltsfrage zu 55%.

E. 10.7

Gesamthaft betrachtet halten sich im erstinstanzlichen Verfahren Obsiegen und Unterliegen fast die Waage, weshalb es sich rechtfertigt, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen. III. 1. Prozesskostenbeitrag

E. 11

Kommunikation 250.–

E. 12

Kino, Theater, Museen, Ausflüge 150.–

E. 13

Sport, Fitness, Ski 200.–

E. 14

Coiffeur, Kosmetikerin 120.–

E. 15

Bücher, Zeitungen, Zeitschriften 20.–

- 44 -

E. 16

Restaurantbesuche 100.–

E. 17

Ferien 400.–

E. 18

Steuern 500.–

E. 19

Auswärtige Verpflegung 190.–

E. 20

Ausübung Besuchsrecht 375.– Total 6'238.– 6. Einkommen Gesuchsteller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.